

**Antrag 42/I/2020****SPDqueer Brandenburg****Der/Die Landesparteitag möge beschließen:****Der/Die Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Überweisung an: Landesgruppe in der Bundestagsfraktion****Ungleichbehandlung abschaffen – Abstammungsrecht endlich reformieren**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundes-  
2 regierung und die SPD-Bundestagsfraktion werden  
3 aufgefordert, das Abstammungsrecht dahingehend  
4 zu ändern, dass die für in heterosexuellen Ehen ge-  
5 borenen Kinder geltenden Abstammungsregelun-  
6 gen gleichermaßen für die in gleichgeschlechtlichen  
7 Ehen geborenen Kinder gelten. Kein Kind darf we-  
8 gen seiner Familienform benachteiligt sein. Mutter  
9 und Co-Mutter sind von Geburt an gleichberechtigt-  
10 te Eltern ihres Kindes.

11

**12 Begründung**

13 Die Ehe für alle hat noch einen großen rechtlichen  
14 Nachteil gegenüber heterosexuellen Ehen: Wenn  
15 ein Kind in einer heterosexuellen Ehe geboren  
16 wird, sind beide Ehepartner automatisch Eltern mit  
17 allen Rechten und Pflichten – völlig unabhängig  
18 davon, ob der Ehemann tatsächlich der biologische  
19 Vater ist. Für gleichgeschlechtliche Ehen gilt dies  
20 aber nach wie vor nicht. Die Ehefrau der Mutter  
21 kann nur durch eine aufwändige Stiefkindadop-  
22 tion der zweite rechtliche Elternteil des Kindes  
23 werden. Dabei handelt es sich genau genommen  
24 um keine Adoptionen. Die Kinder werden in eine  
25 (Herkunfts-)Familie geboren mit dem einzigen  
26 Unterschied, dass sie zwei Mütter haben. Die beste  
27 Lösung, diese Ungleichbehandlung abzuschaffen,  
28 ist eine Änderung des Abstammungsrechts. So hat  
29 der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass  
30 es eine gemeinsame Mutterschaft nur durch eine  
31 Reform des Abstammungsrechts geben kann. Die  
32 bei heterosexuellen Paaren geltenden Abstam-  
33 mungsregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch  
34 (BGB) finden danach bei gleichgeschlechtlichen  
35 Ehen keine Anwendung und wird die Ehefrau der  
36 Mutter eines Kindes nicht automatisch ebenfalls  
37 Elternteil (Beschl. v. 10.10.2018, Az. XII ZB 231/18).  
38 Eine Änderung des Adoptionsrechts als weite-  
39 re Option ist so gesehen nur eine Notlösung.  
40 Überdies ist sie bereits gescheitert: Zwar hat der  
41 Bundestag das von der Bundesregierung vorgelegte  
42 Adoptionshilfe-Gesetz am 28.05.20 mit Ände-

43 rungen beschlossen. Der Bundesrat hat aber die  
44 Zustimmung versagt, das Land Brandenburg hat  
45 sich bei der Abstimmung enthalten. Im Kern geht  
46 es dabei um die Ausnahme für lesbische Paare  
47 von der einzuführenden verpflichtenden Beratung  
48 bei Stiefkindadoptionen. Demnach sollte keine  
49 Beratungspflicht bestehen, wenn die Ehe bei der  
50 Geburt des Kindes bereits bestand. Ohne diese  
51 Änderung hätte das Gesetz eine Verschärfung der  
52 Ungleichbehandlung von Zwei-Mütter-Ehen zur  
53 Folge. Dabei haben die Bundesregierung und die  
54 Koalitionsfraktionen bereits abgesprochen, dass für  
55 lesbische Paare eine Ausnahme von der Beratungs-  
56 pflicht gelten soll. Nach Auskunft der zuständigen  
57 Bundesministerin Franziska Giffey werden etwa 23  
58 Prozent der Stiefkindadoptionen in Deutschland  
59 von lesbischen Paaren durchgeführt. Laut dem Mi-  
60 krozensus 2018 leben knapp 15.000 Mädchen und  
61 Jungen unter 18 Jahren in gleichgeschlechtlichen  
62 Paarfamilien. 90 Prozent der Regenbogenfamilien  
63 in Deutschland sind zwei-Mütter-Familien (unbe-  
64 stätigt). Mit einer entsprechenden Änderung im  
65 Abstammungsrecht wäre eine gesonderte Rege-  
66 lung für lesbische Paare im Adoptionsrecht nicht  
67 notwendig. Deshalb will sich Franziska Giffey wei-  
68 terhin für den Vorschlag einer „Mit-Mutterschaft“  
69 einsetzen. Über eine Reform des Abstammungs-  
70 rechtes diskutiert der Bundestag schon länger. Das  
71 Bundesjustizministerium veröffentlichte im März  
72 2019 einen so genannten Diskussionsteilentwurf  
73 zur Reform des Abstammungsrechts (Diskussions-  
74 teilentwurf zur Reform des Abstammungsrechts<sup>1</sup>;  
75 Quelle: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\\_Abstammungsrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Abstammungsrecht.html)).  
76 recht.html).  
77  
78 Danach soll am Zwei-Eltern-Prinzip festgehalten  
79 werden und Mutter des Kindes wie bisher die Frau  
80 sein, die das Kind geboren hat. Ferner soll eine  
81 Frau entsprechend den Regelungen zur Vaterschaft  
82 als Mit-Mutter zweiter rechtlicher Elternteil wer-  
83 den, wenn sie bei der Geburt des Kindes mit der  
84 Mutter verheiratet ist/in eingetragener Lebenspart-  
85 nerschaft lebt, die Mit-Mutterschaft anerkannt hat  
86 oder diese gerichtlich festgestellt werden kann. Es  
87 sind Ergebnisse des Abschlussberichts des Arbeits-  
88 kreises Abstammungsrecht von Juli 2017 eingeflos-  
89 sen. Noch immer werden die Stellungnahmen zu  
90 diesem Diskussionsteilentwurf ausgewertet, den  
91 Terminplan für den zu erarbeitenden Gesetzentwurf

92 gibt es noch nicht.

---

<sup>1</sup>[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\\_Abstammungsrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Abstammungsrecht.html)